



Uwissen / Demnach aus Schluß Sämtl. Ordnung

dieser Stadt bestanden / daß so wol die schwarze als weiße Seiffe / welche in dieser Stadt consumiret und verbrauchet wird / und zwar $\frac{1}{8}$ Schwarzer mit 15. gr. und ein Stein Weißer gleichfal. mit 15. gr. beleget werden solle; Als hat L. Rath solches hiemit männiglich kund thun wollen / daß alle / die Seiff. Siedereyen halten oder Seiffe verkauffen / obige Anlage abtragen sollen / bey Straffe 20. Thlr. / womit die jenige / so oft sie diesem Edict zuwider gehandelt zu haben solten überwiesen werden / angesehen werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Begeben auf Unserm Rathhause den 27. Martii Anno 1699.

Bürgermeistere und **R**ath
der Stadt **D**anzig.

